

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik,

Teil I



1958

Berlin, den 4. März 1958, y Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 58	Verordnung über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne	173
13.2.58	Verordnung über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik	175
13.2.58	Verordnung über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft	181
13.2. 58	Verordnung über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse	183
13.2.58	Verordnung über die Organisation der Planung der Land- und Forstwirtschaft und von Erfassung und Aufkauf	185
13.2. 58	Verordnung über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft	188
13.2.58	Verordnung über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben	192
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik, f.	193
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik *	193

Verordnung über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

I.

1. Es wird in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften ein Komitee für Arbeit und Löhne gebildet.
2. Das Komitee setzt sich aus leitenden Funktionären der wichtigsten Wirtschaftszweige und der Gewerkschaften zusammen. Die Mitglieder des Komitees werden vom Ministerpräsidenten berufen.

3. Der Vorsitzende des Komitees ist Mitglied des Ministerrates. Das Komitee für Arbeit und Löhne ist ein Organ des Ministerrates.

II.

Das Komitee für Arbeit und Löhne wird gebildet mit dem Ziel, durch seine Maßnahmen zur Sicherung eines raschen Wachstums der Arbeitsproduktivität beizutragen, um eine ständige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Werktätigen zu gewährleisten,

1. Das Komitee für Arbeit und Löhne hat durch die Ausarbeitung von Grundsätzen und operativ durch die Kontrolle ihrer Durchführung insbesondere Einfluß zu nehmen auf

ein richtiges Verhältnis zwischen dem Wachstum der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung der Durchschnittslöhne;

die Erhöhung der Wirksamkeit des materiellen Anreizes zur Steigerung der Arbeitsproduktivität;

- die Versorgung der wichtigsten Wirtschaftszweige mit Arbeitskräften.